

Satzung für den Modellflug-Club Wehringen e.V.

Stand 04/96

§1 Name und Sitz

Der am 01.08.1958 gegründete Modellflug-Club Wehringen (MCW) ist 1983 mit genanntem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, eingetragen worden und führt damit den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Sein Sitz ist 86517 Wehringen. Der MCW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

Der MCW e.V. hat die Förderung des Modellflugsports und dabei besonders die Jugendarbeit zum Ziel. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben einer Modellflugsportanlage (Modellflugplatz) sowie durch die Förderung modellflugsportlicher Wettbewerbe und Leistung und durch die Aus- und Weiterbildung jugendlicher Mitglieder im Sinne des Modellflugsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische, militärische und konfessionelle Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder (Stimmrecht) können alle natürlichen Personen sein, die sich Ziel und Zweck des MCW e.V.(§ 2 dieser Satzung) zur Grundlage der eigenen Freizeitgestaltung machen, den Verein in jeder Hinsicht unterstützen und den Modellflugsport betreiben. Ausnahme zum Stimmrecht: Mitglieder unter 18 Jahren ("Volljährigkeit") sind bei geschäftlichen Beschlüssen, die mit finanziellen Ausgaben verbunden sind, nicht stimmberechtigt. Sie zählen bei der Bewertung der Beschlußfähigkeit dann jedoch nicht mit. Derartige Beschlüsse müssen aber von den anwesenden Stimmberechtigten mit mind. 2/3 der Stimmen angenommen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder (kein Stimmrecht) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein bei der Arbeit zur Erreichung der gesetzten Ziele ideell und materiell zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder (Stimmrecht) können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit allen natürlichen Personen, die sich besonders um die Belange des MCW verdient gemacht haben, angetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme mit dem ersten Tag des Antragsmonats. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand des MCW einzureichen. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung mit Ablauf des laufenden Monats. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
 - b. durch Ausschluß
 - c. durch Tod
3. Ausschluß:
Der Ausschluß kann, unter Mitwirkung eines Entscheidungsrates, erfolgen bei
 - a. groben Satzungsverstößen, insbesondere wenn dadurch das Ansehen des MCW in der Öffentlichkeit erheblich gefährdet oder geschädigt wurde,
 - b. Zuwiderhandlungen gegen rechtswirksame Beschlüsse des Vereins,
 - c. grober Zahlungssäumigkeit, die regelmäßig dann gegeben ist, wenn die Frist zur jährlich mit Beginn des Geschäftsjahres fälligen Mitgliedsbeitragszahlung trotz 2-maliger Mahnung um mehr als 6 Monate überschritten wird oder andere befristete Zahlungen an den MCW trotz 1-maliger Mahnung 3 Monate nach Fristablauf nicht entrichtet sind. Der Entscheidungsrat besteht aus dem Vorstand und mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Organe des MCW

Organe des MCW sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die satzungsgemäße Zusammenkunft der Mitglieder.

1. Sie wird einberufen auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes des MCW.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung werden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
3. Jeweils im ersten Quartal eines Jahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand als Jahresversammlung schriftlich einzuberufen. Dazu sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin einzuladen. Die Jahresversammlung wählt den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitgliederstimmen vorhanden sind.
Mitglieder können in Ausnahmefällen bis zu zwei ordentliche Mitglieder stimmrechtlich vertreten. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vor Abstimmungsbeginn dem Wahlleiter durch Übergabe der Übertragungsscheine anzuzeigen. Ein Beschluß bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
Satzungsänderungen erfordern mindestens eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen können offen erfolgen. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.

5. Eine beschlußunfähige Mitgliederversammlung/Jahresversammlung ist vom Vorstand aufzulösen und mit 2-Wochenfrist und gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlußfähig. Die Einladung hat den Hinweis auf diesen Umstand zu enthalten.
6. Durch eine Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestimmen. Die Annahme dieses Amtes kann nur aus zwingen den Gründen abgelehnt werden.
7. Der Jahresversammlung sind folgende Berichte als Jahresbericht zu erstatten:
 - a. allgemeiner Jahresbericht als Rückblick auf das Vereinsjahr,
 - b. Kassenbericht des Kassenwarts
 - c. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer
8. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben und zusammen mit dem Jahresbericht mind. 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Der Vorstand des MCW

1. Der Vorstand des MCW besteht aus dazu gewählten ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer oder Stellvertreter
 - d. Kassenwart oder Stellvertreter
 - e. Jugendwart
 - f. 1. Beisitzer
 - g. 2. Beisitzer
3. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein rechtswirksam vertreten und Anschaffungen für den MCW bis in Höhe von 10% des Beitragsolls tätigen.
5. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und setzt die Belange dieser Satzung durch.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederbeiträge/Aufnahmegebühren

Die Mitgliederbeiträge/Aufnahmegebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden in jeder Jahresversammlung neu festgesetzt. Ordentliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die

Höhe wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Jahresversammlung beschließt. Ordentlichen Mitgliedern wird bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres die Aufnahmegebühr gestundet.

§ 10 Recht und Pflichten der Mitglieder

Recht und Pflichten der Mitglieder des MCW ergeben sich aus den natürlichen Gepflogenheiten in bezug auf das kameradschaftliche Zusammenwirken von einzelnen Individuen in einem Verein, der Verfolgung der Ziele des MCW und der Richtlinien aus dieser Satzung. Das Betreiben von Flugmodellen darf ausschließlich nur nach den gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen erfolgen (amtlich genehmigte Flugbetriebsordnung, Platzordnung).

§ 11 Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

Vereinseigene Anlagen, Einrichtungen und Geräte können von allen Mitgliedern unentgeltlich genutzt werden. Die sorgfältige und pflegliche Behandlung ergibt sich aus den Pflichten der Mitglieder. Die Nutzung durch Gäste wird durch entsprechende Beschlüsse verkündet durch Aushänge am Nutzungsort geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet eine beschlußfähige Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit. Von ihr sind mind. 3 ordentliche Mitglieder als Liquidatoren zu bestimmen. Diese regeln die Auflösung administrativ und sachlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts. Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an eine Körperschaft, die anerkannterweise steuerbegünstigt sich die Förderung des Modellflugsports zum satzungsgemäßen Ziel gesetzt hat. Ersatzweise soll das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Recht oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich im Bereich Bildung und Ausbildung fallen.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung sind dem zuständigen Amtsgericht -Vereinsregister-mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Satzung.
3. Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 14.01.83 beschlossen worden.